



Rede Plenum 18. Oktober 2012, Mietrecht2./3. Lesung Gesetzentwurf

Anpassung Bauprodukteverordnung und weiterer Vorschriften an die EU-Verordnung 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, TOP 16, ZP

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten in der EU harmonisiert werden und es wird eine Anpassung an die EU-Verordnung Nr. 305/2011 und damit der Aufhebung der bisherigen Bauproduktrichtlinie 89/106/EWG vorgenommen. Vor dem Hintergrund, dass auf die europäische Bauwirtschaft 15 % der industriellen Wertschöpfung entfallen, jedoch ihr Anteil am europäischen Handel nur 5 % beträgt, hat die Europäische Union das Recht der Bauprodukte europaweit angeglichen.

Der EU-weite Handel soll unter anderem durch folgende Maßnahmen gestärkt und die Verwendung von Bauprodukten vereinfacht werden:

- Einführung einer gemeinsamen Fachsprache für Bauprodukte auf Grundlage der harmonisierten Normen
- dem CE-Kennzeichen kommt eine größere Bedeutung zu
- Leistungserklärungen sind den Produkten beizufügen
- die Mitgliedstaaten richten sogenannte „Technische Bewertungsstellen“ ein.

Auch in der EU-Bauproduktenverordnung, die auf der früheren Bauproduktenrichtlinie beruht und die jetzt mit diesem Gesetz umgesetzt wird, sind die wesentlichen Leistungsmerkmale der Bauprodukte nicht festgeschrieben, sondern werden aus den Grundanforderungen an Bauwerke abgeleitet. Für diese Merkmale werden dann in harmonisierten Normen konkrete Anforderungen formuliert. Diese bilden die Grundlage für die Leistungserklärung des Herstellers und die Vergabe der CE-Kennzeichnung. Mit der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für sein Bauprodukt und dessen Leistung und kann in Mängelhaftung genommen werden. Straftat- und Bußgeldvorschriften ergeben sich ebenfalls aus dem vorliegenden Gesetz.



Michael Groß, MdB
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) wird die Aufgabe der „Technischen Bewertungsstelle“ wahrnehmen. Nach EU-Bauproduktenverordnung können die Mitgliedsstaaten für die jeweiligen Produktbereiche einen oder mehrere „Technische Bewertungsstellen“ benennen. Hier sollte zukünftig geprüft werden, ob auf Grund der wirtschaftlichen Bedeutung, aber auch hinsichtlich relevanter Bauprodukte, wie bspw. Dämmstoffe, zum Erreichen der Klimaziele und der Energiewende zusätzliche Kapazitäten benötigt werden und weitere Bewertungsstellen hinzugezogen werden sollten.

Mit der Ablösung der EU-Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) durch die neue EU-Bauproduktenverordnung stand die Anpassung zahlreicher nationaler Vorschriften an den veränderten Rechtsrahmen bevor. Die Umsetzung der alten EU-Bauproduktenrichtlinie ist seit längerem Gegenstand mehrerer durch die Europäische Kommission gegen die Bundesrepublik geführter Vertragsverletzungsverfahren (Nrn. 2004/5116 und 2005/4743). Gegenstand dieser Verfahren sind insbesondere die in der Bauregelliste B vorgesehenen Zusatzanforderungen an Produkte, die von harmonisierten europäischen Normen erfasst sind und die CE-Kennzeichnung tragen. Die Kommission rügt, dass die bestehenden Zusatzanforderungen gegen die europäischen Vorgaben verstoßen. Hier sollte im Sinne der europäischen Angleichung um eine gemeinsame Lösung gerungen werden.

Eine Harmonisierung, mehr Transparenz und die Gewährleistung einer europarechtskonformen Umsetzung des Bauproduktenrechts ist generell zu begrüßen.

Vielen Dank!